

151. DSR-Sitzung am 14.12.2010

151_10a_01_VGF_E-DRS26

VGF VERBAND GESCHLOSSENE FONDS e.V. | Georgenstr. 24 | 10117 Berlin

Deutscher Standardisierungsrat DRSC e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Nur per e-mail: info@drsc.de

2. Dezember 2010

Stellungnahme zum E-DRS 26 – Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem in der Betreffzeile genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir beschränken unsere Ausführungen auf einen, für die Mitglieder unseres Verbandes, die Anbieter geschlossener Fonds, wesentlichen Teilaspekt des Standardentwurfs, nämlich der Frage der nicht erforderlichen Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss gem. § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB und etwaiger Ausnahmen hiervon.

Zunächst möchten wir auf ein offensichtlich redaktionelles Versehen hinweisen. Gemeint ist unter Tz. 87 erkennbar nicht § 296 Abs. 2 Nr. 3 HGB, sondern § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB.

Gemäß § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB braucht ein Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen werden, wenn die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden. Diesen Grundsatz erkennt der Standardentwurf zwar an (Tz. 87), macht jedoch eine Ausnahme für den Fall, dass "Geschäftsbeziehungen oder Ähnliches mit dem Tochterunternehmen aufgenommen werden" (Tz. 90).

In der Begründung des DSR heißt es dazu unter Tz. A11: "Publikumsfonds in einer Phase, in der ausschließlich der Geber des Startkapitals (seed money) Kapitalanteile an dem Fonds hält, sind in den Konsolidierungskreis aufzunehmen. Die verwendeten Mittel stellen eine Investition des "Trägerunternehmens" dar. Eine wahlweise Nicht-Einbeziehung unter Hinweis auf eine bestehende Weiterveräußerungsabsicht ist nach Auffassung des DSR nicht zulässig."

VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.

Georgenstr. 24
10117 Berlin

T +49 (0) 30 . 31 80 49 00
F +49 (0) 30 . 32 30 19 79
E kontakt@vgf-online.de
I www.vgf-online.de

47 - 51 rue du Luxembourg
1050 Brussels

P +32 (0) 2 .550 16 14
F +32 (0) 2 .550 16 17
E contact@vgf-online.eu

Hauptgeschäftsführer:
Rechtsanwalt Eric Romba

Vorstand:
Oliver Porr (Vorsitzender)
Mario Liebermann
Markus Derkum
Dr. Joachim Seeler
Reiner Seelheim
Michael Kohl
Dr. Torsten Teichert

Vereinsregisternummer: 23527 Nz
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Steuernummer 27/620/52261

Partner der BSI
Bundesvereinigung
Spitzenverbände der
Immobilienwirtschaft

Inhaltlich stellt der Standardentwurf an dieser Stelle eine für Anbieter geschlossener Publikumsfonds bisher nicht erforderliche Konsolidierungspflicht auf. Eine solche Verpflichtung entbehrt aus Sicht des VGF Verband Geschlossene Fonds jeglicher Gesetzesgrundlage und ist insbesondere nicht durch § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB gedeckt.

Im Bereich der geschlossenen Fonds können Privatanleger einem Fonds erst nach Gestattung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beitreten. Für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Prospektgestattung ist der Anbieter des Fonds (bzw. u.U. weitere Gründungskommanditisten aus dem Kreise des Anbieters) damit zwangsläufig alleiniger Inhaber des Fonds. Dass in diesem Zeitraum eine alleinige Inhaberschaft des Anbieters gegeben ist, stellt daher nicht dessen Absicht nach § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB, die Anteile an Anleger weiterzuveräußern in Frage. Nach dem Standardentwurf wird jedoch die Konsolidierungspflicht mit der ausschließlichen Beteiligung des Kapitalgebers begründet, ohne die nach § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB maßgebliche Weiterveräußerungsabsicht in Betracht zu ziehen. Ein solches Außerachtlassen des Wortlautes der einschlägigen Gesetzesvorschrift ist aus Sicht des VGF contra legem.

Wir sprechen uns daher für eine Streichung insbesondere der in der Begründung diesbezüglich aufgenommenen Feststellung unter Tz. A11 aus.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer